

nein

# Vorlage Nr. 15/2390

öffentlich

Datum:06.05.2024Dienststelle:Fachbereich 91Bearbeitung:Guido Kohlenbach

Kulturausschuss 13.05.2024 empfehlender Beschluss Finanz- und 21.06.2024 empfehlender Beschluss

Wirtschaftsausschuss

Landschaftsausschuss 25.06.2024 Beschluss

#### Tagesordnungspunkt:

#### Museumsverband NRW e. V.

hier: Evaluation der Förderung des neugegründeten Museumsverbandes und Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Die Evaluation zur Förderung des Museumsverbandes NRW e. V. in den Jahren 2020 bis 2024 gemäß Vorlage Nr. 15/2390 wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Fortsetzung der Förderung der Geschäftsstelle des Museumsverbandes NRW e. V. im Umfang von 100.000 EUR p. a. (von jährlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 300.000 EUR) für den Zeitraum 2025 bis 2027 mit entsprechenden Mitteln aus der Regionalen Kulturförderung des LVR wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 15/2390 zugestimmt. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das Land NRW, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, weiterhin in gleicher Weise beteiligen.
- 3. Im dritten Förderjahr 2027 erfolgt eine Evaluation der Förderung im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien.

# UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

#### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:						
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	nein			
Veransemage in (Ten )Engesmopian	TICIII	, wit contains plant	TICIII			
Einzahlungen:		Auszahlungen:	•			
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein			
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:						
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:						
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten						

Lubek

# Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2390 ist die Evaluation der Förderung des im Jahre 2020 neugegründeten Museumsverbandes NRW e. V. und die Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027.

Im Laufe des Jahres 2020 erfolgte die Gründung des Vereins Museumsverband NRW (MV NRW), die am 07.12.2020 mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund sowie der anschließenden Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt ihren formellen Abschluss fand. Die formale Auflösung der beiden Altverbände folgte am 20.09.2021 im Rahmen einer Versammlung im Deutschen Fußballmuseum in Dortmund. Am 30.09.2022, fand im LVR-Industriemuseum in Oberhausen die weitere Konstituierung des Vereins mit einer Anpassung der Satzung (s. <u>Anlage 1</u>) und Vorstandswahlen statt.

Vor dem Hintergrund, dass zunächst noch Gründungsformalitäten zu erledigen waren und dass der vollumfängliche Betrieb der Geschäftsstelle wegen vorbereitender Arbeiten (u. a. Personaleinstellungen, Findung und Herrichtung der Büroräume, Bereitstellung von digitaler Infrastruktur) sowie Erschwernissen infolge der Corona-Pandemie erst im Jahre 2022 aufgenommen werden konnte, haben sich die Projektförderer einvernehmlich dazu entschlossen, den Bewilligungszeitraum für die Projektförderung kostenneutral um ein Jahr bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Mit der Einstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers des MV NRW zum 01.02.2022 und den erfolgreichen Vorstandswahlen im September 2022 konnte der Museumsverband NRW e. V. seine Tätigkeiten aufnehmen.

Die **Evaluation** weist grundsätzliche eine Reihe positiver Entwicklungen auf, die seit Jahrzehnten vermisst wurden. Der MV NRW besitzt eine klare Struktur mit Vorstand, Beirat und hauptamtlich besetzter Geschäftsstelle. Die Mitgliederentwicklung (Stand 31.03.2024: 294 Mitglieder) weist einen Aufwärtstrend auf. Der MV NRW entwickelte bereits diverse Formate und Aktivitäten. Die erste reguläre Tagung mit Mitgliederversammlung fand am 30.08.2023 im Haus der Geschichte NRW in Düsseldorf statt und war ein großer Erfolg. Die Tagung bot ein breites Spektrum an aktuellen Themen der Museumswelt und war von persönlichen wie institutionellen Mitgliedern aller Größenordnungen gut besucht. Es gab eine ausgesprochen positive Resonanz. Neben Veranstaltungsformaten entwickelte der MV NRW die Netzwerkarbeit und etablierte Arbeitskreise (Dokumentation, Volontariate), er verfasste Stellungnahmen und verfolgte Öffentlichkeitsarbeit.

Ursprünglich verfolgte das Pilotprojekt das Ziel, den Museumsverband NRW e. V. mit seiner hauptamtlich geführten Geschäftsstelle so aufzustellen und zu etablieren, dass grundsätzlich eine institutionelle Förderung erreicht werden könnte. Denn nach wie vor braucht es für die Professionalisierung neben den Beratungsstellen von LWL und LVR eine professionelle Struktur, um die Interessen möglichst vieler Museen in NRW zu vertreten.

Aus Sicht der Landschaftsverbände stellt ein starker Museumsverband für ganz NRW eine zusätzliche museumspolitische Kraft dar, die sich für die Belange der Museen wahrnehmbar einsetzen kann; diese museumspolitische Rolle nach außen können die beiden museumsfachlich ausgerichteten Beratungsstellen der Landschaftsverbände nicht ein-

nehmen. Insofern wird ein MV NRW als willkommene Bündelung aller Museumsgattungen und deren museumspolitischen Anliegen gesehen. Da der Verein erst sehr verspätet die aktive Arbeit aufnehmen konnte, braucht er für eine kulturpolitisch überzeugende Bilanz noch mehr Zeit.

Die drei Projektträger sind sich vor diesem Hintergrund grundsätzlich einig, das Projekt zu verlängern und dem MV NRW Zeit und Raum für die weitere Entwicklung einzuräumen.

Das **Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW)** des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass es aus haushaltspolitischen Gründen ab 2025 ff. noch nicht institutionell fördern kann, sondern stattdessen eine **zweite Förderperiode** bei grundsätzlich gleichem finanziellen Engagement präferiert. Das MKW strebt gleichwohl ausdrücklich eine Verstetigung und eine dauerhafte institutionelle Förderung an. Zwischenzeitlich hat das MKW mitgeteilt, dass es eine tariflich bedingte Steigerung bei den Personalkosten im Rahmen der Förderung berücksichtigen wird, jedoch keine Probleme darin sieht, wenn die Landschaftsverbände bei der bisherigen Fördersumme bleiben. Das MKW kann verwaltungsseitig über die Förderung entscheiden und benötigt keinen politischen Beschluss.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) vom 22.03.2024 (Vorlage Nr. 15/2158) hat der LWL beschlossen, in eine zweite Förderperiode (2025 bis 2027) zur Finanzierung des Museumsverbandes NRW einzutreten und fördert diesen weiterhin mit jährlich 100.000 EUR vorbehaltlich der zeitgleichen paritätischen Ko-Finanzierung durch den LVR und das MKW NRW sowie vorbehaltlich der Haushaltsberatungen für die Jahre 2025 ff.

Die Verwaltung des LVR schlägt deshalb vor, ebenfalls in eine zweite Förderperiode einzutreten und den MV NRW erneut drei Jahre von 2025 bis 2027 projekthaft zu fördern und anschließend über eine Verstetigung der Strukturen und Förderung zu entscheiden. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung des LVR erfolgen. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das Land NRW, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, weiterhin in gleicher Weise beteiligen; dies haben beide Projektpartner bereits angekündigt bzw. beschlossen (s. oben).

# Begründung der Vorlage Nr. 15/2390:

Museumsverband NRW e. V.

hier: Evaluation der Förderung des neugegründeten Museumsverbandes und Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2390 ist die Evaluation der Förderung des im Jahre 2020 neugegründeten Museumsverbandes NRW e. V. und die Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027.

# I. Ausgangssituation

Bis 2020 verfügte Nordrhein-Westfalen über keinen übergreifenden Museumsverband, wie es in nahezu allen anderen Bundesländern der Fall ist. Stattdessen agierten in den Landesteilen Rheinland und Westfalen regionale Museumsverbände: Der Verband Rheinischer Museen e. V. (VRM) mit Sitz in Köln und die Vereinigung Westfälischer Museen e. V. (VWM) mit Sitz in Münster.

Nach wiederholten, vergeblichen Anläufen in der Vergangenheit haben VRM und VWM im Laufe des Jahres 2018 erneut einen Vorstoß unternommen, die Kräfte zu bündeln und zu fusionieren. Diese Idee wurde insbesondere vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) des Landes Nordrhein-Westfalen sowie seitens der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) unterstützt. Dahinter stand die Überzeugung wie das Bekenntnis zu stärker kooperativ arbeitenden Strukturen. Vernetzung, Arbeitsteilung und strategische Zusammenarbeit in der Region sind Elemente kooperativer Formate, mit denen wachsenden Aufgaben, steigenden Kosten und Mehrbedarf an Fachpersonal begegnet werden sollen. Nach verschieden Vorgesprächen, unter anderem mit Vertretern von LVR und LWL sowie dem Sprecher der Kunstmuseen, haben VRM und VWM in ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen im Jahr 2018 Mitgliedervoten für die Aufnahme von Fusionsgesprächen eingeholt.

Das Jahr 2019 war im Wesentlichen durch weitere Gespräche und Verhandlungen von Vertretern des VRM und der VWM mit dem MKW, dem LVR und dem LWL als potenziellen Förderern geprägt. Gegenstand dieser Gespräche und Verhandlungen waren zudem die Erstellung eines Positionspapiers mit Leitlinien, Angeboten und fachlichen Schwerpunkten, insbesondere um Doppelstrukturen zu vermeiden, sowie die Entwicklung einer Vereinssatzung für den neu zu gründenden Museumsverband NRW e. V. Der Schwerpunkt des Museumsverbandes soll in der Interessenvertretung seiner Mitglieder wie fachlicher Arbeit - durchaus in Kooperation mit den Landschaftsverbänden - stehen. Im Unterschied zu den Museumsberatungsstellen bei den Landschaftsverbänden ist der Museumsverband NRW e. V. infolge seiner personellen und fachlichen Ausstattung beispielsweise nicht in der Lage, umfassende Beratungen und Förderungen von Museen durchzuführen.

Darüber hinaus ist für die Landschaftsverbände von entscheidender Bedeutung, sowohl im Vorstand wie im Beirat des Museumsverbandes als geborene Mitglieder vertreten sowie satzungstechnisch verankert zu sein. Auf diese Weise sollen museumsfachliche Aspekte aus der umfangreichen Tätigkeit der Beratungsstellen der Landschaftsverbände in

die Verbands- bzw. Vereinstätigkeit eingebracht werden im Hinblick auf möglichst ausgewogene Ergebnisse. Die Museumsberatungsstellen der Landschaftsverbände werden dar- über hinaus die Bedarfe und Positionen der mittleren und kleinen Museen im Museumsverband einspeisen und vertreten.

Vor diesem Hintergrund hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 23.06.2020 auf Grundlage der Vorlage Nr. 14/4059 beschlossen, gemeinsam mit dem MKW und dem LWL den Aufbau des Museumsverbandes mit einer professionellen Geschäftsstelle über einen Zeitraum von zunächst drei Jahren (2021 bis 2023) zu fördern.

Am 07.12.2020 erfolgte der Eintrag des durch die erforderliche Mindestzahl von Personen gegründeten Vereins Museumsverband NRW (MV NRW) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund sowie die anschließende Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt. Die formale Auflösung der beiden Altverbände folgte am 20.09.2021 im Rahmen einer Versammlung im Deutschen Fußballmuseum in Dortmund. In der ersten Mitgliederversammlung 2021 konnte allerdings keine Einigung über die Satzung des MV NRW und entsprechende Wahlen erreicht werden. Dies verzögerte die Weiterentwicklung des Museumsverbandes NRW e. V. Doch ein Jahr später, am 30.09.2022, fand im LVR- Industriemuseum in Oberhausen die Konstituierung des Vereins mit einer Anpassung der Satzung (s. Anlage 1) und Vorstandswahlen statt.

Vor dem Hintergrund, dass zunächst noch Gründungsformalitäten zu erledigen waren und der vollumfängliche Betrieb der Geschäftsstelle wegen vorbereitender Arbeiten (u. a. Personaleinstellungen, Findung und Herrichtung der Büroräume, Bereitstellung von digitaler Infrastruktur) sowie Erschwernissen infolge der Corona-Pandemie erst im Jahre 2022 aufgenommen werden konnte, haben sich die Projektförderer einvernehmlich dazu entschlossen, den Bewilligungszeitraum für die Projektförderung kostenneutral um ein Jahr bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

## II. Sachstand: Organisation und Evaluation

Mit der Einstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers des MV NRW zum 01.02.2022 und den erfolgreichen Vorstandswahlen im September 2022 konnte der Museumsverband NRW e. V. seine Geschäftstätigkeiten aufnehmen.

#### 1. Vorstand

Der Vorstand umfasst insgesamt acht Personen, von denen fünf von der Mitgliederversammlung gewählt werden; drei Personen sind qua Satzung als geborene Mitglieder seitens der Projektförderer MKW, LVR und LWL vorgesehen. Zur Vorsitzenden wurde Dr. Doreen Mölders vom LWL-Museum für Archäologie und Kultur in Herne gewählt, ihr Stellvertreter ist Dr. Jens Stöcker von Museum für Kunst- und Kulturgeschichte in Dortmund. Zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer kommen aus dem Neanderthal Museum in Mettmann (Dr. Bärbel Auffermann) und dem Haus der Geschichte NRW in Düsseldorf (Gundula Dicke); im August 2023 konnte die Schatzmeisterposition mit Stefan Heitkemper, Geschäftsleiter des Dortmunder U, besetzt werden. Die drei Projektträger LWL, LVR und MKW entsenden jeweils ein geborenes Mitglied in den Vorstand. Als Vertretung der Landschaftsverbände sind die jeweiligen Leitungen der Museumsberatungsstellen durch die Satzung bestimmt, aktuell Guido Kohlenbach (LVR) und Dr. Ulrike Gilhaus (LWL),

sowie vom Ministerium die Leitung des Referats 423 Visuelle Künste/Provenienz, Dr. Jochen Link. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt, jedoch beratend beteiligt.

#### 2. Beirat

Als zweites Gremium neben dem Vorstand besteht ein Beirat mit zwölf Mitgliedern, zu dem neben Vertreterinnen und Vertretern relevanter Museumssparten sieben Personen gehören, die durch ihre museale Arbeit für aktuelle Themen wie Migration/Diversität, Demokratische Bildung, Klimawandel/Nachhaltigkeit usw. stehen. Im Beirat sind die Projektträger ebenfalls mit jeweils einer Person vertreten. Mit Hilfe dieser Gremien und der hier aktiven Personen sollen tragfähige Strukturen und ein Programm mit großer Reichweite für die Museumslandschaft in NRW aufgebaut werden.

#### 3. Geschäftsstelle

Die im Dortmunder U verortete Geschäftsstelle besteht aus drei hauptamtlich beim Verein beschäftigten Personen, dem Geschäftsführer Tilmann Bruhn, der Koordinatorin Administration und Kommunikation Jana Tempelmeier sowie der Koordinatorin für Fortbildung und Veranstaltungen Marita Bräker. Das Team konnte in Soll-Stärke erst im September 2023 seine Arbeit aufnehmen.

#### 4. Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederentwicklung des neuen Museumsverbandes NRW e. V. zeigt einen erkennbaren Aufwärtstrend, es braucht jedoch noch mehr Zeit, bis eine relevante Anzahl der Häuser der Museumslandschaft im MV NRW verankert ist. In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 1.070 Museen, davon ca. 650 in Westfalen-Lippe und ca. 420 im Rheinland. Zum 31.03.2024 waren 294 Mitglieder im MV NRW organisiert, davon 214 Museen (ca. 20%) als institutionelle Mitglieder, 75 persönliche Mitgliedschaften und zwei Fördermitglieder. Die beiden Altverbände sahen keine persönliche Mitgliedschaft vor, sie hatten zusammen ca. 200 institutionelle Mitglieder. Mit der Geschäftsstelle ist vereinbart, dass die Mitgliederwerbung hohe Priorität besitzt. Die als <u>Anlage 2</u> angehängte Grafik zeigt die Entwicklung seit der Auflösung der beiden Altverbände.

#### 5. Aktivitäten / Veranstaltungsformate

Der MV NRW hat bereits verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungsformate entwickelt, sie erfolgen im Wechsel digital und analog – im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst. Seit September 2022 hat der MV NRW unter anderem zwei Tagungen abgehalten. Die erste reguläre Tagung mit Mitgliederversammlung fand am 30.08.2023 im Haus der Geschichte NRW in Düsseldorf statt und war ein großer Erfolg. Die Tagung bot ein breites Spektrum an aktuellen Themen der Museumswelt und war von persönlichen wie institutionellen Mitgliedern aller Größenordnungen gut besucht. Es gab eine ausgesprochen positive Resonanz. Das Veranstaltungsformat soll künftig als "Museumsforum NRW" in der zweiten Jahreshälfte stattfinden, im Frühjahr das digitale Pendant "Impuls NRW". Beide Formate bieten gute Möglichkeiten zu Austausch und Vernetzung.

Hinzukommen soll ab 2024 ein spezielles Format für wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre, die sich aus einem bestehenden Arbeitskreis heraus eine bessere Vernetzung untereinander wünschen. Der MV NRW will dazu im Sommer in Solingen ein

"Volo-Camp" für ein Wochenende anbieten.

Weitere Programmpunkte sind seit 2024 ein digitales Stammtischformat für kollegiale Fallberatung und offenen Austausch sowie ein weiteres Online-Format, in dem auch Nischenthemen und Kooperationsbedarfe platziert werden können, sein. Darüber hinaus sollen zwei fachliche Fortbildungen für die gesamte Mitgliedschaft angeboten werden.

Weitere Angebote, insbesondere physische Termine, die eine größere Organisation und/oder eine Raumanmietung erfordern, lässt das derzeitige Budget aktuell nicht zu. Deshalb müssen künftig neben den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Tagungsgebühren ergänzend Drittmittel eingeworben werden. Für die Startphase hat der Vorstand bewusst auf Mitgliedsbeiträge verzichtet, diese werden jedoch 2024 eingeführt und müssen in ihrer Ausprägung (Höhe, Staffelung nach Mitgliedsstatus etc.) noch festgelegt werden.

#### 6. Arbeitskreise und Netzwerkarbeit

Aus der Mitgliedschaft sind bisher zwei Arbeitskreise aus früheren Strukturen unter das Dach des MV NRW überführt bzw. neu gegründet worden: der **Arbeitskreis Dokumentation** und der **Arbeitskreis für Volontärinnen und Volontäre.** 

Von den Projektträgern ist insbesondere erwünscht, dass sich der informelle Zusammenschluss der Kunstmuseen in NRW mit ihren verschiedenen informellen und formellen Arbeitskreisen in die neue verfasste Struktur eingliedern. Für ihre stärkere Mitwirkung muss noch aktiv Überzeugungsarbeit betrieben werden.

Darüber hinaus verfolgt der Verband eine aktive Netzwerkarbeit. Zu seinen Partnerorganisationen gehören ICOM Deutschland, das Network of European Museum Organisations (NEMO), der Deutsche Museumsbund (DMB), der Landesverband Museumspädagogik NRW, die Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen (KPF.NRW), kultur-klima, das Netzwerk bürgerschaftliches Engagement NRW, das Digitale Archiv NRW, der Kulturrat NRW, Blue Shield Deutschland sowie Wikimedia Deutschland.

#### 7. Stellungnahmen

Der Verband hat zudem öffentliche Stellungnahmen zu museumspolitischen (Fehl-) Entwicklungen abgegeben, etwa zur Entscheidung des Rates der Stadt Marl im Dezember 2022, das geplante Projekt "Marschall 66", zu dem das Skulpturenmuseum der Stadt zählt, aus Kostengründen nicht umzusetzen. Zudem entstand eine Pressemitteilung des MV NRW zu den aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den BIPoC-Safer Space des LWL-Museums Zeche Zollern 2023.

#### 8. Öffentlichkeitsarbeit

Der Museumsverband NRW e. V. ist im Internet über <a href="https://museumsverband-nrw.de">https://museumsverband-nrw.de</a> erreichbar.

## III. Zwischenfazit und weiteres Vorgehen

Ursprünglich verfolgte das Pilotprojekt das Ziel, den Museumsverband NRW e. V. mit seiner hauptamtlich geführten Geschäftsstelle so aufzustellen und zu etablieren, dass grundsätzlich eine institutionelle Förderung erreicht werden könnte. Denn nach wie vor braucht es für die Professionalisierung neben den Beratungsstellen von LWL und LVR eine professionelle Struktur, um die Interessen möglichst vieler Museen in NRW zu vertreten. Aus Sicht der Landschaftsverbände stellt ein starker Museumsverband für ganz NRW eine zusätzliche museumspolitische Kraft dar, die sich für die Belange der Museen wahrnehmbar einsetzen kann; diese museumspolitische Rolle nach außen können die beiden museumsfachlich ausgerichteten Beratungsstellen der Landschaftsverbände nicht einnehmen. Insofern wird ein MV NRW als willkommene Bündelung aller Museumsgattungen und deren museumspolitischen Anliegen gesehen.

Da der Verein erst sehr verspätet die aktive Arbeit aufnehmen konnte, braucht er für eine kulturpolitisch überzeugende Bilanz allerdings noch mehr Zeit. Gleichwohl sind sich die drei Projektträger vor diesem Hintergrund grundsätzlich einig, das Projekt zu verlängern und dem MV NRW Zeit und Raum für die weitere Entwicklung einzuräumen.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) des Landes Nordrhein-Westfalen hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass es aus haushaltspolitischen Gründen ab 2025 ff. noch nicht institutionell fördern kann, sondern stattdessen eine zweite Förderperiode bei grundsätzlich gleichem finanziellen Engagement präferiert. Das MKW strebt gleichwohl ausdrücklich eine Verstetigung und eine dauerhafte institutionelle Förderung an. Zwischenzeitlich hat das MKW mitgeteilt, dass es eine tariflich bedingte Steigerung bei den Personalkosten im Rahmen der Förderung berücksichtigen wird, jedoch keine Probleme darin sieht, wenn die Landschaftsverbände bei der bisherigen Fördersumme bleiben. Die als Anlage 3 beigefügte Tabelle zeigt die Förderung der drei Partner in der laufenden Förderperiode. Das MKW kann verwaltungsseitig über die Förderung entscheiden und benötigt keinen politischen Beschluss.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) vom 22.03.2024 (Vorlage Nr. 15/2158) hat der LWL beschlossen, in eine zweite Förderperiode (2025 bis 2027) zur Finanzierung des Museumsverbandes NRW einzutreten und fördert diesen weiterhin mit jährlich 100.000 EUR vorbehaltlich der zeitgleichen paritätischen Ko-Finanzierung durch den LVR und das MKW NRW sowie vorbehaltlich der Haushaltsberatungen für die Jahre 2025 ff.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, ebenfalls in eine zweite Förderperiode einzutreten und den MV NRW erneut drei Jahre von 2025 bis 2027 projekthaft zu fördern und anschließend über eine Verstetigung der Strukturen und Förderung zu entscheiden.

#### IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

- **1.** Die Evaluation zur Förderung des Museumsverbandes NRW e. V. in den Jahren 2020 bis 2024 gemäß Vorlage Nr. 15/2390 wird zur Kenntnis genommen.
- **2.** Der Fortsetzung der Förderung der Geschäftsstelle des Museumsverbandes NRW e. V. im Umfang von 100.000 EUR p. a. (von jährlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 300.000 EUR) für den Zeitraum 2025 bis 2027 mit entsprechenden Mitteln aus der Regionalen Kulturförderung des LVR wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 15/2390 zugestimmt. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das Land NRW, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, weiterhin in gleicher Weise beteiligen.
- **3.** Im dritten Förderjahr 2027 erfolgt eine Evaluation der Förderung im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien.

In Vertretung

Dr. Franz

# **Anlagen:**

- 1. Satzung
- 2. Übersicht zur Mitgliederentwicklung
- 3. Tabelle zur 1. Förderperiode

# Satzung des

# Museumsverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

verabschiedet in der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2020, geändert in der Mitgliederversammlung vom 30. September 2022.

# Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Rechtsträgeridentität	1
2. Zwecke des Vereins	2
3. Gemeinnützigkeit	3
4. Mittelbeschaffung	4
5. Mitgliedschaft	4
5.1 Arten von Mitgliedschaften	4
5.2 Persönliche und institutionelle Voraussetzungen	5
5.3 Erwerb einer Mitgliedschaft	6
5.4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
5.5 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten	8
6. Die Mitgliederversammlung	9
6.1 Zusammensetzung	9
6.2 Aufgaben und Befugnisse	9
6.3 Durchführung von Versammlungen	10
7. Vorstand	13
7.1 Zusammensetzung	13
7.2 Aufgaben und Befugnisse	14
7.3 Willensbildung innerhalb des Vorstands	16
8. Geschäftsführung	17
8.1 Zusammensetzung und Ausstattung	17
8.2 Befugnisse und Aufgaben	18
9. Beirat	18
9.1 Zusammensetzung	18
9.3 Aufgaben und Befugnisse	19
9.4 Willensbildung innerhalb des Beirats	20
10. Arbeitskreise	20
10.1 Einrichtung	20
10.2 Aufgaben und Befugnisse	21
11. Auflösung des Vereins	21
11.1 Beschlussanforderungen	21
11.2 Verwendung des Vereinsvermögens	21
12. Inkrafttreten	21

#### Präambel

- 0.1 Der Verein versteht sich als Fachverband der Museen und der musealen Einrichtungen und Sammlungen aller Fachgebiete und Trägerschaftsformen in Nordrhein-Westfalen.
- 0.2 Der Verein strebt an, Museen in Nordrhein-Westfalen als Stätten des kulturellen Erbes sowie von Bildung und Forschung zu stärken, zu professionalisieren, zu vernetzen und weiterzuentwickeln. Neben dauerhaften Leitlinien bestimmen mittelfristige Ziele in Form fachlicher Schwerpunkte seine Arbeit.
- 0.3 Der Verein engagiert sich für gute Rahmenbedingungen und eine Förderung der Wertschätzung musealer Arbeit in Politik und Gesellschaft. Er achtet bestehende regionale Museumsstrukturen und -initiativen sowie fachliche Verbünde. Er vermeidet die Entstehung von Doppelstrukturen jeder Art, insbesondere zu den Museumsberatungsstellen der Landschaftsverbände.
- 0.4 Der Verein tritt an die Stelle zweier Vereine, die im Zuge der Gründung dieses Vereins aufgelöst wurden:
  - (1) Verband Rheinischer Museen e.V., Vereinsregister des Amtsgerichts Köln VR 11214,
  - (2) Vereinigung Westfälischer Museen e.V., Vereinsregister des Amtsgerichts Münster VR 1752.
- 0.5 Der Verein verpflichtet sich zu politischer Neutralität.

# 1. Rechtsträgeridentität

#### 1.1 Name

Der Name des Vereins lautet "Museumsverband Nordrhein-Westfalen e.V."

#### 1.2 Rechtsform

Der Verein ist ein privatrechtlicher, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteter Verein im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## 1.3 Sitz

Sitz des Vereins ist Dortmund.

# 1.4 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter VR 7657 eingetragen.

# 1.5 Organe und Gremien

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
  - (a) Mitgliederversammlung
    Notwendiges Organ gemäß § 32 BGB (Ziff. 6)
  - (b) Vorstand
    Notwendiges Organ gemäß § 26 BGB (Ziff. 7)
  - (c) Geschäftsführung Besondere Vertretung gemäß § 30 BGB (Ziff. 8)
  - (d) Beirat (Ziff. 9)
- (2) Gremien des Vereins sind

Arbeitskreise (Ziff. 10)

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Gremien ohne Satzungsänderung beschließen.

# 1.6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 2. Zwecke des Vereins

#### 2.1 Zwecke

Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke der §§ 52 II Nr. 1, 52 II Nr. 5, 52 II Nr. 7, 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

# 2.2 Verwirklichung der Vereinszwecke

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten,
- (2) Bündelung der museumsspezifischen Interessen wie museumspolitischen Fragen gegenüber öffentlichen Akteuren und Medien,

- (3) Anregung und Durchführung Projekte neuer und Kooperationsformen und zwischen Museen anderen Kultursparten und Wissenschaftsinstitutionen. auch im grenznahen Raum (Benelux),
- (4) Professionalisierung seiner Mitglieder durch Fortbildungen und Tagungen zu Fachthemen und verbandspolitischen Themen,
- (5) Realisierung einer Tauschbörse für Mitglieder zu Ausstellungsstücken, Inventar und anderen Gütern,
- (6) Errichtung und Unterhaltung digitaler und analoger Plattformen der Kommunikation, u. a. zum Austausch neuer Konzepte der Bildung und Vermittlung,
- (7) Öffentlichkeitsarbeit inkl. Präsentation in den sozialen Medien, unter anderem zur Profilierung der Museen in der Öffentlichkeit und Wahrnehmbarkeit als forschende Einrichtungen,
- (8) Planung und Organisation des Internationalen Museumstages in Nordrhein-Westfalen.

# 3. Gemeinnützigkeit

#### 3.1 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### 3.2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### 3.4 Mittelverwendung

- (1) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

# 3.5 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gegen Nachweis können Aufwendungen ersetzt werden.
- (2) Sofern es die Aufgabenerfüllung erfordert, kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen. In diesem Falle orientiert sich die Vergütung an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

## 4. Mittelbeschaffung

#### 4.1 Arten von Mitteln

Die für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden insbesondere durch öffentliche Zuwendungen, Spenden und Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

## 4.2 Mittelbare Mittelbeschaffung

Der Verein ist auch eine Mittelbeschaffungskörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

#### 5. Mitgliedschaft

## 5.1 Arten von Mitgliedschaften

#### (1) Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die ordentlichen Mitglieder die Arbeit des Vereins unterstützen, indem sie an der operativen Tätigkeit des Vereins teilnehmen und deshalb über ein Stimmrecht verfügen. Studentischen Mitgliedern wird schon vor Eintritt in das Arbeitsleben ermöglicht, an der operativen Tätigkeit des Vereins teilzuhaben, ohne über ein Stimmrecht zu verfügen.

# (2) Fördernde Mitgliedschaft

Die fördernde Mitgliedschaft zeichnet sich dadurch aus, dass fördernde Mitglieder die Arbeit des Vereins unterstützen, jedoch an der operativen Tätigkeit des Vereins nicht teilnehmen und deshalb kein Stimmrecht haben.

# (3) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, die sich um den Verein beziehungsweise die Erfüllung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehemaligen Vereinsvorsitzenden kann zusätzlich die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

## 5.2 Persönliche und institutionelle Voraussetzungen

- (1) Personen und Institutionen im nachstehenden Sinne sind:
  - (a) Natürliche Personen ab einem Alter von 16 Jahren,
  - (b) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, z. B. rechtsfähige Vereine, selbstständige Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Zweckverbände,
  - (c) Vereinigungen privaten und öffentlichen Rechts, z.B. nichtrechtsfähige Vereine, Personengesellschaften, unselbstständige Stiftungen, Fachabteilungen und Ämter von unter (b) genannten Institutionen.

# (2) Für eine **ordentliche Mitgliedschaft** kommen in Betracht:

- (a) Museen und museumsähnliche Einrichtungen aller Art, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, die ihren Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- (b) Personen, die an Museen oder auf die Museumsarbeit bezogenen Instituten wissenschaftlich, pädagogisch oder in vergleichbarer Tätigkeit beschäftigt sind oder waren, beziehungsweise für die genannten Institutionen arbeiten.
- (c) Studierende einer direkt auf die Museumsarbeit ausgerichteten fachlichen Ausbildung, die von einer nordrhein-westfälischen Hochschule verantwortet wird (nicht stimmberechtigt).
- (d) Personen und Institutionen, die nicht die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, die jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit dem Museumswesen besondere Dienste erweisen.

(3) Für eine **fördernde Mitgliedschaft** kommen in Betracht:

Personen und Institutionen, die das Museumswesen im besonderen Maße unterstützen.

# 5.3 Erwerb einer Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand des Vereins.
- (2) Über den Antrag entscheidet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedschaften der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der unter Ziff. 0.4 genannten Vereine können nach einfacher Beitrittserklärung ohne weitere Prüfung aufgenommen werden.
- (4) Wird im Übrigen der Antrag von einer Person oder Institution gestellt, die nicht Mitglied der Ausgangsvereine ist oder war, bedarf der Antrag der Befürwortung durch zwei Vereinsmitglieder.
- (5) Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Entscheidung kann, muss aber nicht begründet werden.

# 5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Ausscheiden, Tod oder Auflösung eines Mitglieds.

# (2) Kündigung

- (a) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen.
- (b) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft ohne Wahrung einer Frist aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, unterliegt notfalls der gerichtlichen Kontrolle.

#### (3) Ausschluss

(a) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

- (b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben Satzungsverstößen, vereinsschädigendem Verhalten oder Verleumdung von Organmitgliedern vor. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (d) Das Mitglied soll grundsätzlich vor der Ausschlussentscheidung im schriftlichen Verfahren angehört werden, es sei denn, dass dies wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen Gründen unangemessen ist. Für die Anhörung soll eine angemessene Frist gesetzt werden.
- (e) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands einzulegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über den Widerspruch.

#### (4) Ausscheiden

- (a) Ein Mitglied scheidet ohne Durchführung eines Ausschlussverfahrens nach Ziff. 5.4.(3) aus dem Verein aus, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate in Rückstand ist.
- (b) Das Ausscheiden gilt mit Wirkung von dem Tage, an dem Vorstand das Vorliegen der Ausschlussvoraussetzungen förmlich feststellt.

#### (5) Tod

Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats ihres Ablebens.

## (6) Auflösung

- (a) Bei juristischen Personen und Vereinigungen endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats ihrer Auflösung.
- (b) Bei einer ordentlichen Auflösung mittels Durchführung eines Liquidationsverfahrens ist der Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens maßgeblich.
- (c) Bei einer außerordentlichen Auflösung durch Insolvenz ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, beziehungsweise der Niederschlagung des Insolvenzverfahrens mangels Masse maßgeblich.

### 5.5 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten

- (1) Teilnahmerechte und Vertretungsbefugnisse
  - (a) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in allen Angelegenheiten der Vereinsarbeit mit Anträgen an den Vorstand zu wenden und Auskunft zu verlangen.
  - (b) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Arbeitskreise zu bilden oder an ihnen teilzunehmen.
  - (c) Vertretungsbefugnisse
    - (aa) Die Rechte der korporativen beziehungsweise institutionellen Mitglieder werden dem Verein gegenüber ausschließlich durch die Museumsleiter:innen oder die von Ihnen benannten Vertreter:innen ausgeübt, bei denen es sich um Fachkräfte des jeweiligen Museums handeln muss.
    - (bb) Ansonsten ist eine Vertretung bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten oder deren Übertragung unzulässig.
    - (cc) Unberührt bleiben die Vorschriften des öffentlichen und privaten Rechts über die gesetzliche Vertretung natürlicher und juristischer Personen.

### (2) Mitgliedsbeiträge

- (a) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.
- Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines (b) jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten. Ist der Mitgliedsbeitrag bis zu diesem Datum nicht auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben, ist das Mitalied Begleichung der Rückstände aufzufordern (Mahnung). Dafür entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr der Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sobald die Mitteilung über die Aufnahme dem Antragsteller zugegangen ist.
- (c) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht freigestellt werden, wenn und soweit dies im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der Abgabenordnung zulässig ist.

# (3) Haftung

- (a) Die für den Verein tätig werdenden Mitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit höchstens die in § 31 b BGB vorgesehene Vergütung erhalten.
- (b) Im Falle der Haftung gegenüber Dritten haben sie einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, es sei denn, sie handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.

# (4) Datenschutz

- (a) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern ausschließlich folgende Daten:
  - (aa) Titel, Name, Anschrift, Geburtsdatum,
  - (bb) Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
  - (cc) Kontoverbindungen,
  - (dd) Vereinsbezogene Daten (Eintritt, Zugehörigkeit zu Organen, Regionalverbänden und Gremien des Vereins, Ehrungen, Jubiläen, Mitgliedschaftsstatus).
- (b) Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung eingesetzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn diese erforderlich ist.
- (c) Näheres ergibt sich aus der vereinsinternen Datenschutzverordnung, die zukünftig durch den Vorstand erlassen wird.

#### 6. Die Mitgliederversammlung

### 6.1 Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder an.

# 6.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung eingeräumten Angelegenheiten zuständig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

- (b) Wahl der Kassenprüfer:innen, wobei die Prüfer:innen nicht Mitglied des Vorstands oder Beirats sein dürfen. Die Wahl findet jährlich statt.
- (c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
- (d) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes und des Berichts zur Kassenprüfung,
- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- (g) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
- (h) Wahl der Mitglieder des Beirats, ausgenommen der geborenen Mitglieder,
- (i) Beschlussfassung über Resolutionen zu Vereinszwecken,
- (j) Satzungsänderungen,
- (k) Auflösung des Vereins.
- (3) Abweichend von Absatz (2) lit. (j) kann der Vorstand eine Änderung der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen, wenn das Finanzamt oder eine andere Behörde diese verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist.

#### 6.3 Durchführung von Versammlungen

# (1) Einberufung

- (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 1 schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe eines Vorschlages zur Tagesordnung sowie entscheidungsrelevanter Unterlagen mit einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen ein. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift beziehungsweise mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit eine solche schriftlich auch per E-Mail beim Vorstand beantragt. Für die Berechnung des Zehntels ist der Tag der Antragstellung maßgeblich.

# (2) Anträge

- (a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (b) Weitere Anträge, die den Vereinszweck betreffen, Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Mitglieder werden behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung zu Beginn oder im Laufe der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (c) Anträge zur Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins werden nur behandelt, wenn sie den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden.

## (3) Durchführung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (b) Mitgliederversammlungen k\u00f6nnen auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgef\u00fchrt werden, wenn und soweit sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder technisch teilnehmen k\u00f6nnen.

# (4) Beschlussfähigkeit, Vertretung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (b) Bei Mitgliedern, die sich vertreten lassen, ist die Vertretungsberechtigung des/der Vertreter:in vor Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen und bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen.

# (5) Stimmrechte

- (a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für die Ehrenmitglieder, nicht jedoch für fördernde und studentische Mitglieder.
- (b) In der Mitgliederversammlung darf eine Person nur ein Stimmrecht ausüben.
- (c) Dies gilt auch für den Fall, dass eine Person Mitglied und zugleich organschaftliche Vertretung eines Mitglieds ist.

# (6) Abstimmungsanforderungen

- (a) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (b) Beschlüsse bedürfen in folgenden Angelegenheiten einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen/vertretenen Mitglieder:
  - (a) Änderung der Satzung,
  - (b) Festlegung und Änderung der Wahlordnung,
  - (c) Ausschluss von Mitgliedern,
  - (d) Auflösung des Vereins.

#### (7) Abstimmungen

- (a) Im Fall von Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.
- (b) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Wahl durch Handzeichen bzw. Abstimmungskarte. Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie Wahlen und Abstimmungen, bei denen Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben ist, erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl.
- (c) Abstimmungen können schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (d) Abstimmungen und Wahlen können auch im schriftlichen Verfahren per Briefwahl durchgeführt werden, wenn und soweit hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist und dieser durch Vorstandsbeschluss festgestellt ist.

#### (8) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes, dem/der Geschäftsführer:in sowie dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterschreiben ist.

# (9) Ordnungen

Die Durchführung von Wahlen kann von der Mitgliederversammlung in einer Wahlordnung geregelt werden.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### 7. Vorstand

# 7.1 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus acht Personen und setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten und drei weiteren geborenen Mitgliedern zusammen. Bei der Besetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen, von regionaler Vertretung des Verbandsgebiets und von fachlicher Expertise anzustreben.

# (2) Gewählte Mitglieder sind:

- (a) die/der Vorsitzende,
- (b) die/der stellvertretende(n) Vorsitzende,
- (c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
- (d) zwei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll ein sehr ausgewogenes Verhältnis von Mitarbeitenden unterschiedlicher Museumsgrößen und vielfältiger Trägerschaftsformen angestrebt werden.

## (3) Geborene Mitglieder sind:

- (a) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des jeweils für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
- (b) der/die jeweilige Leiter:in der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland in Köln,

(c) der/die jeweilige Leiter:in der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.

#### (4) Wahl

- (a) Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 7.1 (2), werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied nach Ziff. 5.2 (2)(b) im aktiven Museumsdienst.
- (b) Wählbar ist jede natürliche Person, die ein ordentliches Mitglied ist.
- (5) Dauer und Beendigung des Vorstandsamts
  - (a) Die Amtszeit beträgt für jedes Vorstandsmitglied vier Jahre. Der Vorstand bleibt stets bis zur Neuwahl im Amt.
  - (b) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
  - (c) Kooptation
    - (aa) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist es dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen oder dauerhaft an der Wahrnehmung Gehinderten kooptieren.
    - (bb) Dabei dürfen dem Vorstand maximal zwei kooptierte Mitglieder gleichzeitig angehören.
    - (cc) Jede Kooptation ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen.
    - (dd) Im Falle der Ablehnung der Bestätigung sind unverzüglich Neuwahlen für die ausgeschiedenen oder dauerhaft an der Wahrnehmung gehinderten Vorstandsmitglieder durchzuführen.

# 7.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB
  - (a) Nur die gewählten Mitglieder des Vorstands bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB, vertreten also den Verein im außergerichtlichen und gerichtlichen Geschäftsverkehr.

(b) Im Rahmen der Vertretung gemäß § 26 BGB wird der Verein jeweils durch ein gewähltes Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis werden die Vertretungsbefugnisse durch die Geschäftsordnung geregelt.

# (2) Führung des Vereins

- (a) Führung und Repräsentation des Vereins,
- (b) Abgabe von Stellungnahmen für den Verein,
- (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
- (d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- (f) Genehmigung von begründeten Abweichungen und Änderungen des beschlossenen Haushaltsplanes (die Mitgliederversammlung ist darüber bei nächster Gelegenheit zu informieren),
- (g) Entscheidung über die Anlagestrategie
   (Vermögensverwaltung) auf Vorschlag des/der Schatzmeister:in,
- (h) Erstellung des Jahresberichtes,
- (i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- (j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- (k) Einstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die der Personalaufsicht des Museumsverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. unterliegen,
- (I) Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Geschäftsführung und die Arbeitskreise,
- (m) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- (n) Einsetzung von Arbeitskreisen,
- (o) ggf. Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten. Sofern kein Datenschutzbeauftragter/keine Datenschutzbeauftragte zu bestellen ist, regelt der

Vorstand, welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

# 7.3 Willensbildung innerhalb des Vorstands

# (1) Vorstandssitzungen

- (a) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens dreimal jährlich sowie nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen.
- (b) Der Vorstand tritt darüber hinaus zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Bezeichnung des Anliegens verlangen.
- (c) Die Einberufung erfolgt in der Regel mit einer Frist von zehn Tagen unter Benennung einer Tagesordnung und der Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen. Abweichungen sind im Einvernehmen möglich.
- (d) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall obliegen diese Aufgaben dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (e) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und sie vorzubereiten.
- (f) Vorstandssitzungen können auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden kann, dass alle Vorstandsmitglieder technisch teilnehmen können.

# (2) Beschlussfähigkeit

- (a) Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn und soweit alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen und an ihr teilnehmen.
- (c) Beschlüsse im Umlaufverfahren können schriftlich oder fernschriftlich per E-Mail gefasst werden.

# (3) Stimmrechte

Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme. Die geborenen Mitglieder haben keine Stimme.

# (4) Abstimmungsanforderungen

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

#### (5) Protokoll

- (a) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und dem Protokollanten zu unterzeichnen und anschließend dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (b) Entsprechendes gilt für im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse.

# (6) Geschäftsordnungen

Der Vorstand kann sich sowie der Geschäftsführung und den Arbeitskreisen eine Geschäftsordnung geben.

#### 7.4 Haftung

- (1) Die Haftung der Vorstände ist nach Maßgabe des § 31 b BGB beschränkt.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, für die Vorstände und besondere Vertreter eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, durch die deren weitergehende Haftung versichert ist.

#### 8. Geschäftsführung

#### 8.1 Zusammensetzung und Ausstattung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.
- (2) Die Geschäftsführung erhält und unterhält eine Geschäftsstelle mit räumlicher, technischer und personeller Ausstattung.
- (3) Der Vorstand kann die Bestellung der Geschäftsführung und die Unterhaltung einer Geschäftsstelle von dem Vorhandensein der erforderlichen finanziellen Mittel abhängig machen.

# 8.2 Befugnisse und Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist befugt, jede Geschäftsführerin/jeden Geschäftsführer zu einem besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
- (2) Sie untersteht den Vorgaben und Weisungen des Vorstands.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist für die Buchführung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über das laufende Geschäft zu geben.
- (5) Die Geschäftsführung sowie deren Mitarbeiterstab können hauptamtlich bestellt werden. Eine Beschäftigung erfolgt gegen angemessene Vergütung im Sinne der Ziff. 3.5 der Satzung.
- (6) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

## 8.3 Haftung

- (1) Die Geschäftsführung haftet dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung, soweit nicht die Haftungserleichterungen des § 31 a BGB bestehen.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, für die Geschäftsführung eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, durch die deren Haftung versichert ist.

## 9. Beirat

#### 9.1 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - (a) aus höchstens drei zu wählenden Mitgliedern,
  - (b) aus höchstens sieben berufenen Mitgliedern,
  - (c) aus drei geborenen Mitgliedern.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Beirats sollen folgende Interessengruppen der Vereinsmitgliedschaft repräsentieren:
  - (a) Kunstmuseen,
  - (b) Geschichtsmuseen, Kulturhistorische Museen, Archäologische Museen, Ethnografische Museen,

- (c) Naturwissenschaftliche Museen, Freilichtmuseen, Technikund Industriemuseen.
- (3) Die berufenen Mitglieder des Beirats sollen folgende fachliche Schnittstellen und inhaltliche Schwerpunkte repräsentieren:
  - (a) Ehrenamtlich geführte Museen,
  - (b) Museumsorganisationen und -initiativen,
  - (c) Migration, Diversität, Partizipation,
  - (d) Demokratische Bildung,
  - (e) Ethik, Inklusion und Generationengerechtigkeit,
  - (f) Klimawandel, Nachhaltigkeit,
  - (g) Digitalität.
- (4) Dem Beirat gehören als geborene Mitglieder an:
  - (a) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des jeweils für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
  - (b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland in Köln,
  - (c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Beirats können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.

#### 9.2 Wahl und Berufung

- (1) Drei Mitglieder des Beirats werden als Repräsentanten von Interessengruppen (vgl. Ziff. 9.1(2)) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Wählbar ist jede natürliche Person, die ein ordentliches Mitglied ist.
- (3) Bis zu sieben weitere Mitglieder können vom Vorstand berufen werden (vgl. Ziff. 9.1(3)).
- (4) Der Beirat wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

# 9.3 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der/die Vorsitzende des Beirats leitet die Beiratssitzungen und vertritt den Beirat gegenüber den anderen Organen des Vereins.

- (2) Der Beirat berät auf Anfrage die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Geschäftsführung in allen Fragen des Vereinszwecks.
- (3) Der Beirat spricht fallbezogene Empfehlungen aus, die er durch Abstimmung beschließt.

# 9.4 Willensbildung innerhalb des Beirats

- (1) Beiratssitzungen
  - (a) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf.
  - (b) Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen.
  - (c) An den Sitzungen des Beirats nimmt der Vorstand und die Geschäftsführung teil.
  - (d) Beiratssitzungen können auch virtuell (Telefon- und/oder Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden, dass alle Beiratsmitglieder technisch teilnehmen können.

#### (2) Beschlüsse

- (a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (c) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
- (d) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

#### 10. Arbeitskreise

#### 10.1 Einrichtung

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können temporäre oder ständige sparten- bzw. zweckbezogene Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Bildung von Arbeitskreisen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen; über die Vorschläge von einzelnen oder

mehreren Mitgliedern zur Bildung eines Arbeitskreises ist verbindlich durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

# 10.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Aufgabe der Arbeitskreise ist die vertiefte gemeinschaftliche und fachliche Bearbeitung von Einzelthemen des Vereinszwecks.
- (2) Der Vorstand kann für jeden Arbeitskreis eine Geschäftsordnung erlassen. In dieser können auch die Befugnisse der Arbeitskreise geregelt werden.

# 11. Auflösung des Vereins

# 11.1 Beschlussanforderungen

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen gehinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.

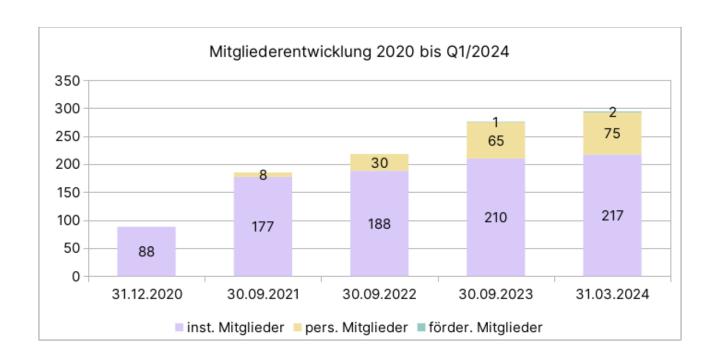
# 11.2 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll dessen Vermögen zu je einem Drittel dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe übertragen werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Das Vermögen soll zur Förderung der Museums- und Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen verwendet werden.

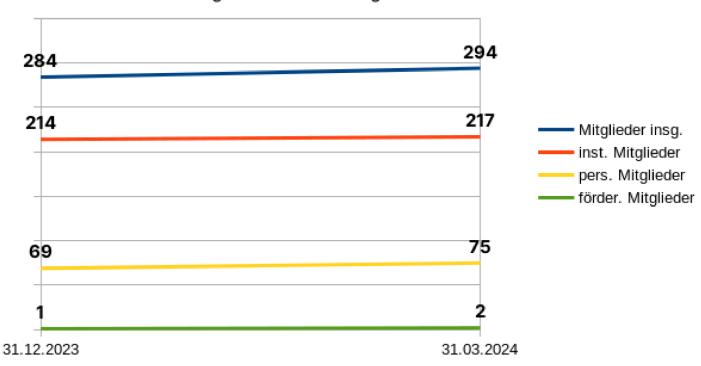
## 12. Inkrafttreten

Diese Satzuno	ı tritt mit ihre	r Eintragund	a in das V	/ereinsrea	ister in k	<raft.< th=""></raft.<>

<b>ENDE</b>	



Mitgliederentwicklung 1. Quartal 2024



10 Mitglieder wurden im 1. Quartal aufgenommen, somit ein Zuwachs von 3,52 %.

# Laufende Förderperiode

Förderung	Gesamt	2021	2022	2023	2024
Gesamt	900.000	13.125	184.874	350.000	352.000
LVR	300.000		61.500	119.000	119.500
LWL	300.000	13.125*	61.874*	112.000	113.000
MKW	300.000		61.500	119.000	119.500

<sup>\*</sup>gerundet